

36. Geltendmachung von Ansprüchen des pflichtteilsberechtigten  
Alleinerben auf Auskunft und auf Herausgabe von Geschenken.

BGB. §§ 2329, 2027, 2028, 2314, 260.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1914 i. S. B. (Nl.) w. N. u.  
M. (Bekl.). Rep. IV. 498/13.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist, wie er behauptet, auf Grund eines von seiner Mutter und ihrem zweiten Ehemann errichteten gemeinschaftlichen Testaments Erbe seines am 3. Februar 1912 verstorbenen Stiefvaters und hat infolge Annahme an Kindesstatt durch seinen Stiefvater das Pflichtteilsrecht. Er macht geltend, der Erblasser habe sein gesamtes Vermögen, abgesehen von dem Mobilien, seiner Nichte, der Beklagten K., und seiner Hausdame, der Beklagten M., geschenkt. In der ersten Instanz beantragte er, die beiden Beklagten zu verurteilen, 1. Auskunft über die Schenkungen zu erteilen, die sie seit

dem 2. Februar 1902 von dem Erblasser erhalten hätten, 2. diese Schenkungen, deren genaue Angabe vorbehalten bleibe, an ihn herauszugeben. Das Landgericht wies die Klage ab.

In der Berufungsinanz verlangte der Kläger von der Beklagten M. Auskunft nach § 2027 und nach § 2028 BGB., behauptete auch, es müßten außer dem Mobilien, das ihm inzwischen herausgegeben worden sei, noch Wertpapiere in dem Nachlasse vorhanden gewesen sein. Den zweiten Klagantrag stellte er dahin, die Beklagten seien zu verurteilen, die Schenkungen herauszugeben, und zwar die Beklagte N. mindestens 50 000 M in bar oder in den geschenkten Wertpapieren, die Beklagte M. 11 000 M Pfandbriefe der M.-Hypothekenbank oder 11 000 M in bar. Die Beklagte M. gab an, sie habe am 14. April 1906 5000 M Pfandbriefe der M.-Hypothekenbank und am 22. Dezember 1908 6000 M Pfandbriefe gleicher Art erhalten, aber nicht als Geschenk, sondern als Vergütung für Dienstleistungen. Die Beklagte N., die nach der Aufstellung des Klägers mindestens 100 000 M in Wertpapieren erhalten haben sollte, bestritt nicht, Wertpapiere schenkweise erhalten zu haben, gab jedoch über die Höhe der Schenkung keine Erklärung ab. Der Kläger selbst führte an, er habe im Jahre 1901 einen Teil des von seiner Mutter herrührenden Mobilien von dem Erblasser schenkweise erhalten.

In der Berufungsverhandlung wurde an den Kläger die Frage gerichtet, wie er den Pflichtteil im Verhältnis zu dem vorhandenen Nachlasse berechnen wolle. Der Kläger erklärte, er berechne unter Einrechnung der Schenkungen einen Nachlaßbestand von 122 000 M, wovon der Pflichtteil 61 000 M betrage.

Das Kammergericht wies die Berufung zurück, weil der Klaganspruch unschlüssig erhoben sei und die rechtlichen Voraussetzungen des § 2329 BGB. verkenne, ferner weil er gegenüber den Vorschriften des § 2329 Abs. 3 und des § 2327 unsubstantiiert sei und die Substantiierung, die der Kläger zu geben versuche, unvollständig und widerspruchsvoll sei, endlich weil der Kläger ganz willkürlich von der Erstbeklagten die Hälfte der angeblichen Schenkung von 100 000 M, von der Zweitbeklagten die ganze angebliche Schenkung von 11 000 M herausverlange und mit der Behauptung, er stelle seine Ansprüche in erster Reihe als Erbe, vollends seine Ansprüche

als Erbe und Pflichtteilsberechtigter miteinander verwirre. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Durch die Frage, wie der Kläger den Pflichtteil im Verhältnis zu dem vorhandenen Nachlasse berechnen wolle, ist das Berufungsgericht der ihm durch § 139 ZPO. gestellten Aufgabe nicht gerecht geworden.

Der Berufungsrichter hat selbst betont, daß der Kläger seine Ansprüche auf seine Eigenschaft als Erbe und auf seine Eigenschaft als Pflichtteilsberechtigter stützt. Aus dem Vorbringen des Klägers konnte auch ersehen werden, daß das Ziel der Klage dahin ging, die Gegenstände, die zu dem Vermögen des Erblassers gehörten oder gehört hatten, aber durch Schenkung in das Vermögen der Beklagten gelangt waren, dem Kläger zu verschaffen. War dies der Klagegrund und das Ziel der Klage, so war es augenscheinlich, daß die Klageanträge einer Erweiterung bedurften, indem sie auf Nachlassgegenstände auszudehnen waren. Auf Klarstellung der Anträge wäre um so mehr hinzuwirken gewesen, als in der zweiten Instanz Auskunfterteilung nach § 2027 und nach § 2028 BGB. verlangt und geltend gemacht worden war, es seien bei Eintritt des Erbfalles außer dem Mobilien noch Dessauer Gasaktien und Bargeld im Nachlasse vorhanden gewesen.

Bei richtiger Stellung der Anträge war es ganz sachgemäß, daß der Kläger Auskunft über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände (§ 2027) sowie darüber verlangte, welche erbenschaftlichen Geschäfte die Beklagte M. geführt habe (§ 2028). Zur Ermittlung der Schenkungen, die der Erblasser den beiden Beklagten gemacht haben soll, ließ sich allerdings mit Hilfe der dem Erben durch die §§ 2027, 2028 gewährten Rechtsbehelfe nicht gelangen. Wären die auf § 2027 und § 2028 gestützten Anträge des Klägers dahin zu verstehen, es solle auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen Auskunft darüber erteilt werden, welche Schenkungen der Erblasser gemacht habe, so wäre ein solches Auskunftverlangen als rechtlich unbegründet, aber nicht als substantiiert oder widerprüchsvoll abzuweisen gewesen. Dem Kammergericht ist beizutreten in der am Schlusse des Berufungsurteils begründeten Annahme, daß ein pflichtteilsberechtigter Mainerbe nicht etwa unter entsprechender Anwendung

der §§ 2027, 2028 oder des § 2314 für berechtigt erachtet werden kann, im Falle des § 2329 von den Beschenkten Auskunft über die Schenkungen zu fordern (vgl. Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 73 S. 371). Auch ist nicht zu beanstanden, daß das Kammergericht angenommen hat, Auskunft über die Schenkungen könne der Kläger nicht nach § 260 BGB. verlangen, weil die Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen nicht in Frage stehe.

Die Geltendmachung des dem Erben zustehenden Rechtes auf Auskunft über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände war für den Kläger aber auch, wenn sich der Herausgabeanspruch nicht auf die Nachlassgegenstände erstreckte, insofern von Bedeutung, als, wie der Berufungsrichter selbst nicht verkennet, der Kläger zur Berechnung dessen, was ihm als Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2329 gebührte, den Bestand des Nachlasses darzulegen hatte.

Der Kläger hat ferner für den Fall, daß keine der Beklagten zu irgendwelcher Auskunft verpflichtet sei, die Herausgabe von Geschenken im Werte von 50000 *M* und von 11000 *M* verlangt. Auch insofern war der Anspruch nicht als unsubstantiiert oder unschlüssig oder widerspruchsvoll zurückzuweisen. Die tatsächlichen Angaben des Klägers gingen dahin, im Nachlasse seien vorhanden gewesen das Mobiliar im Werte von 500 *M*, 12000 *M* Dessauer Gasaktien und 1000 *M* Bargeld. Aus dem Berufungsurteil ist nicht zu ersehen, daß die Beklagten eingewendet haben, es sei mehr im Nachlasse vorhanden gewesen. Über den Wert des Mobiliars wurde gestritten; Kläger hat hierzu Beweis erboten. Der Berufungsrichter nahm an, es müsse der Bestand des Nachlasses feststehen, es sei dies eine Voraussetzung des § 2329. Wenn damit gesagt werden sollte, es müsse der Bestand des Nachlasses vor Erhebung der Klage aus § 2329 feststehen, so ist das rechtsirrig; es genügt, wenn in dem Prozesse gegen die Beschenkten der Bestand des Nachlasses festgestellt wird. Wenn nun die Beklagten vor dem Berufungsgerichte nicht geltend gemacht haben, daß im Nachlasse mehr vorhanden gewesen sei, als der Kläger angab, so stand kein Hindernis im Wege, den von dem Kläger angegebenen Wert des Nachlasses — nach Festsetzung des Wertes des Mobiliars — der Berechnung des Bereicherungsanspruchs zugrunde zu legen. Die tatsächlichen Angaben des Klägers

waren ausreichend. War es weiter richtig, was der Kläger behauptete und zu beweisen hatte, daß die Beklagten von dem Erblasser in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall Schenkungen in Höhe von 100 000 *M* und 11 000 *M* erhalten hatten, so mußte der Bereicherungsanspruch begründet erscheinen. Ergab sich, daß der Kläger den Anspruch zu hoch bemessen hatte oder daß eine der Beklagten nach § 2329 Abs. 3 nicht haftete, so mußte es insoweit zu einer Abweisung kommen. Aber das berechtigte nicht, von vornherein, ohne Beweise zu erheben, den Anspruch des Klägers als unsubstantiiert oder un schlüssig zurückzuweisen. Ebenjowenig kann aus § 2327 ein Grund zu einer solchen Abweisung entnommen werden. Wenn der Kläger zugegeben hat, im Jahre 1901 aus dem Vermögen des Erblassers ein Geschenk erhalten zu haben, aber unterlassen hat, über den Wert eine Angabe zu machen, so wäre nach § 139 BPD. zur Stellung einer Frage Anlaß gegeben gewesen.“ . . .